

Möglichkeiten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen für Beamte und Beamtinnen auf Zeit

Für Akademische Räte/Rätinnen auf Zeit, Akademische Oberräte/Oberrätinnen auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Professor/innen im Beamtenverhältnis auf Zeit bestehen folgende Möglichkeiten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

1. Familienpolitische Beurlaubung oder Teilzeit zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG)
2. Elternzeit (Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 UrIV)
3. Mutterschutz (§§ 2, 3, 4 und 9 der Bayerischen Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV)
4. Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bei schwerer Erkrankung
 - eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr
 - eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
 - einer Betreuungsperson, wenn Beamte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, selbst übernehmen müssen, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 nach folgenden Maßgaben verlängert werden (Art. 17 Abs. 2 BayHSchPG bzw. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 BayHSchPG):

- Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder Ermäßigung der Arbeitszeit nicht überschreiten;
- in den Fällen der Nr. 1 darf eine Verlängerung die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten;
- mehrere Verlängerungen nach Nr. 1 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten;
- Verlängerungen nach Nrn. 2 und 3 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

Die Verlängerungen werden nur auf Antrag des Beamten/der Beamtin gewährt, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obenstehenden Ausführungen gelten ebenso für Professorinnen und Professoren im befristeten Angestelltenverhältnis, jedoch nicht für Vertreter einer Professur.

Für Akademische Räte/Rätinnen auf Zeit, Akademische Oberräte/Oberrätinnen auf Zeit, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren besteht zudem die Möglichkeit das Beamtenverhältnis auf Zeit wegen der Betreuung eines oder mehrerer Kinder zu verlängern (Art. 17 Abs. 3 BayHSchPG)

Voraussetzungen:

- Antrag des Beamten/der Beamtin
- Betreuung eines oder mehrerer Kinder
- Verlängerung notwendig, um die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchPG erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.

Dauer der Verlängerung:

- bis zu zwei Jahre je betreutem Kind

Für weitere Informationen zur Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sowie zur Elternzeit stehen Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Verfügung. Diese können unter http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaefigte/ abgerufen werden.